

## Zukunft braucht gute Schule. Für „ein besseres Schulgesetz“

### Novelle des Schulgesetzes steht bevor

Im September 2013, kurz vor der Bundestagswahl, hatte Kultusministerin Kurth im Zusammenhang mit dem Erhalt von Schulen im ländlichen Raum eine Novelle des Schulgesetzes für die Zeit nach den Landtagswahlen 2014 angekündigt. Im Koalitionsvertrag von CDU und SPD heißt es: „Wir werden das Schulgesetz auf Basis dieses Koalitionsvertrages novellieren. Ziel ist es, einen Entwurf im Jahr 2015 vorzulegen“. Im Interview mit der Sächsischen Zeitung (08.07.2015, „Uns fehlt die mittlere Lehrergeneration“) gab die Ministerin an: „Ende 2015 soll der Referentenentwurf auf dem Tisch liegen, der 2016 intensiv diskutiert werden soll. Zum 1. August 2017 soll das Gesetz in Kraft treten – von mir aus deutlich früher“.

Zum Inhalt des Gesetzes heißt es: Im Gespräch seien die Zusammenarbeit von Oberschulen, um auf die notwendigen Klassenstärken zu kommen, und auch erweiterte Klassenteiler. Letzteres bedeute, dass die geforderten Schülerzahlen gesenkt werden könnten, um Landschulen zu retten. Im Gegenzug sei es vorstellbar, dass Klassengrößen in Städten erhöht werden. Die Untergrenze beträgt in Sachsen für Grundschulen 15 und für Oberschulen sowie Gymnasien 20 Schülerinnen bzw. Schüler, die Obergrenze liegt jeweils bei 28. Vollmundig verkündet der CDU-Bildungspolitiker Lothar Bienst, dass „alle Fragen ohne jedes Vorurteil und ohne Ideologie auf den Tisch“ müssten.

Die Erfahrung besagt etwas anderes. Der Gesetzentwurf von CDU und SPD wird ein parteipolitischer Kompromiss sein und kein großer bildungspolitischer Wurf. Er wird – mit mehr als zehnjähriger Verspätung – Regelungen zum Erhalt von Schulen enthalten, wie sie schon im Volksantrag „Zukunft braucht Schule“ von 2002 enthalten waren. Rechtlich gesehen kehrt die Bildungspolitik zum Stand von vor zehn Jahren zurück. Aus diesen und anderen Gründen wird DIE LINKE eigene Positionen zum Schulgesetz erarbeiten, nachdem sie der Öffentlichkeit und dem Parlament schon 2005 den Komplettentwurf für ein solches Gesetz präsentiert hatte.

### Der Änderungsbedarf ist groß

Es liegen richterliche Urteile zur *Lernmittelfreiheit* (§§ 23, 38) und zur *Schulnetzplanung* vor (§ 23a), die eine Änderung des Schulgesetzes erforderlich machen. Auch der Erhalt von Schulen im *ländlichen Raum* verlangt nach gesetzlichen Regelungen. Mit kleineren Änderungen am Schulgesetz ist es folglich nicht getan. Sachsen braucht ein modernes Schulgesetz, das den Anforderungen des 21. Jahrhunderts entspricht. Das geltende Schulgesetz ist letztmalig 2004 geändert worden – durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung des besseren Schulkonzeptes. Über ein besseres Schulgesetz will DIE LINKE in einer Reihe öffentlicher Veranstaltungen diskutieren.

### Wesentliche Handlungsfelder

*„Christlichen“ Erziehungs- und Bildungsauftrag in § 1 Abs. 2 SächsSchulG streichen*

Das sächsische Schulgesetz privilegiert die christliche Religion. Eigens zu diesem Zweck änderten 2004 die regierenden Christdemokraten das Schulgesetz. Ein expliziter Religionsbezug wurde aufge-

nommen, demzufolge die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag „insbesondere“ dann erfüllt, wenn sie an „die christliche Tradition im europäischen Kulturkreis“ anknüpft. Die damalige Opposition von PDS und SPD lehnte das als einen Bruch der Landesverfassung ab. DIE LINKE befürwortet keine Bevorzugung einer Religion gegenüber anderen.

### *Schulnetzplanung*

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil die Schulnetzplanung im Freistaat für teilweise verfassungswidrig erklärt. Konkret beanstanden die Verfassungsrichter den § 23a des Schulgesetzes, und zwar Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1. Mit dem Grundgesetz unvereinbar ist demnach, dass die kreisangehörigen Gemeinden keine Schulnetzpläne für die Grundschulen aufstellen können und mit den kreisangehörigen Gemeinden bei der Aufstellung von Schulnetzplänen für die Grundschulen und die Mittelschulen nur „Benehmen“ herzustellen ist. Geklagt hatte die Stadt Seiffenhensdorf gegen den Schulnetzplan des Landkreises Görlitz. Mit dem Urteil der Karlsruher Richter können die Schulrebelln einen Erfolg verbuchen. Das erfordert eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes und eine Anpassung der Schulnetzplanung.

### *Lernmittelfreiheit*

Ebenso verhält es sich beim Aspekt Lernmittelfreiheit. In seinem Urteil vom 3.12.2014 hatte das Sächsische Obergericht erklärt, es „dürfte viel dafür sprechen, dass der Taschenrechner, dessen Gebrauch im Unterricht, bei Hausaufgaben und in Klassenarbeiten im einschlägigen Lehrplan vorgesehen ist, unter die in Art. 102 Abs. 4 der Sächsischen Verfassung garantierte Lernmittelfreiheit falle“. Schon seit einem Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom Februar 2013 gehören grafikfähige Schultaschenrechner zu den Lernmitteln, die Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Geräte sind nach Meinung der Richter eindeutig als Lernmittel einzustufen. Geklagt hatte der Vater einer Schülerin aus Limbach-Oberfrohna. Gegen das Urteil hatte die Stadt Berufung eingelegt. In § 38 SächsSchulG zur Lernmittelfreiheit heißt es bislang: „(2) In den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen hat der Schulträger den Schülern alle notwendigen Schulbücher leihweise zu überlassen, sofern sie nicht von den Eltern oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art und Zweckbestimmung des Schulbuches eine Leihe ausschließen. Die Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung der Staatsregierung.“

### *Schulen im ländlichen Raum*

1096 Schulen haben laut amtlicher Statistik seit dem Schuljahr 1992/1993 ihren Betrieb eingestellt. Das sind fast genauso viele Schulen wie heute noch bestehen (1352). 2448 Schulen – mehr als doppelt so viele – gab es vor zwanzig Jahren. Binnen zweier Jahrzehnte hat es die Staatsregierung fertiggebracht, fast die Hälfte aller Schulen in Sachsen zu schließen. DIE LINKE hat schon in der vergangenen Legislaturperiode mit kleineren Schulgesetznovellen auf die neuen Anforderungen reagiert: mit einem Gesetz zur Lernmittelfreiheit (Drs 5/7234) und einem Gesetz zur Sicherung von Schulstandorten (Drs 5/12794). Zu Beginn der jetzigen Legislaturperiode forderten wir ein „Sechs-Punkte Moratorium zum Erhalt von Schulstandorten“ (Drs 6/887).

Ziel ist die rhythmisierte Gemeinschaftsschule als Ganztagschule, in der jedes Kind seinen individuellen Bildungsweg im Schutz eines gewachsenen und solidarischen Umfeldes gehen kann und dort so viel Unterstützung erfährt, wie es benötigt. Bildung umfasst dabei neben dem mathematisch-naturwissenschaftlichen auch den musisch-kulturellen und sozialen Bereich.